

**Staatsvertrag  
zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg  
über die gegenseitige Nutzung von Plätzen  
in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung**

Das Land Berlin  
und  
das Land Brandenburg

schließen folgenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

(1) Die Länder Berlin und Brandenburg schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, den nach Bundes- oder jeweiligem Landesrecht leistungsberechtigten Bürgern des jeweiligen Landes die Nutzung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (§ 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) im jeweils anderen Land zu erleichtern, insbesondere

1. bei dem Wunsch nach einer Einrichtung mit einem besonderen Angebotsprofil,
2. wenn die Arbeits- und Wegezeiten der Eltern eine arbeitsplatznahe Betreuung erfordern oder
3. bei einem Umzug in das jeweils andere Bundesland.

(2) Die gesetzlichen Leistungsverpflichtungen bleiben durch diesen Vertrag unberührt. Die Leistungsverpflichtungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden in Brandenburg durch die Gemeinde oder das Amt und in Berlin durch den Bezirk (Jugendamt) wahrgenommen.

**Artikel 2**

Dieser Vertrag gilt auch für die Nutzung von Plätzen in integrativen Tageseinrichtungen, mit denen zugleich eine zusätzliche Förderung von Kindern (insbesondere nach §§ 39, 40 Bundessozialhilfegesetz) sichergestellt wird. Die gegenseitige Nutzung von anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

### **Artikel 3**

(1) Die Regelungen dieses Artikels gelten für die laufenden Betreuungsverträge, die am 31. Dezember 2000 für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im jeweils anderen Bundesland bestanden (Bestandsverträge), längstens bis zum Ablauf der im jeweiligen Betreuungsvertrag genannten Vertragslaufzeit.

(2) Eine Kündigung von Bestandsverträgen oder eine Beendigung der Finanzierung von Plätzen wegen des gewöhnlichen Aufenthaltes der Leistungsberechtigten im jeweils anderen Bundesland ist seitens des Leistungsverpflichteten ausgeschlossen. Vertragsänderungen hinsichtlich des Betreuungsumfanges sind für die Bestandsverträge unbeachtlich, ebenso wie ein Umzug innerhalb des jeweiligen Bundeslandes.

(3) Das Land Brandenburg leistet an das Land Berlin eine Ausgleichszahlung für die Anzahl von Brandenburger Kindern, die gemäß Absatz 1 über die Zahl der in Brandenburg betreuten Berliner Kinder hinausgeht. Die Ausgleichszahlung erfolgt spätestens bis zum 1. März des jeweiligen Jahres. Die Ausgleichszahlung beträgt im Jahr 2002 730.000 €, im Jahr 2003 550.000 €, im Jahr 2004 320.000 € und im Jahr 2005 200.000 €. Mit der Zahlung für das Jahr 2005 ist auch der Ausgleich für die Jahre 2006 und 2007 abgegolten.

### **Artikel 4**

(1) Die Regelungen der Artikel 4 bis 7 gelten für Betreuungsverträge,

1. die nach dem 31. Dezember 2000 abgeschlossen wurden (Neuverträge), wenn der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im jeweils anderen Bundesland liegt, oder
2. für bestehende Betreuungsverträge, soweit sich durch Umzug in das jeweils andere Bundesland eine Veränderung der örtlichen Zuständigkeit ergibt.

(2) Voraussetzung ist jeweils, dass der den Betreuungsvertrag schließende Träger der Einrichtung mit öffentlichen Mitteln nach den Regelungen finanziert wird, die in dem Land gelten, in dem die Einrichtung liegt.

### **Artikel 5**

(1) Die Aufnahme von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im jeweils anderen Bundesland haben, erfolgt nur im Rahmen freier Kapazitäten der Einrichtungen und wenn die jeweils geltenden Leistungsverpflichtungen erfüllt sind. Eine Aufnahmeverpflichtung besteht nicht.

(2) Eine Aufnahme und Betreuung setzen voraus, dass zuvor der Leistungsanspruch durch den Leistungsverpflichteten, in dessen Bereich die Leistungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, geprüft und beschieden und auf dieser Grundlage eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben worden ist. Vor der Aufnahme von Brandenburger Kindern mit einem besonderen Förderbedarf in Kindertageseinrichtungen Berlins gemäß Artikel 2 ist der jeweils zuständige Sozialleistungsträger in Brandenburg zu beteiligen und das Einvernehmen herzustellen. In die Betreuungsverträge ist aufzunehmen, dass mit einer Beendigung der Kostenübernahme die Betreuungsverpflichtung endet.

## **Artikel 6**

Die Kostenbeiträge der Leistungsberechtigten (Elternbeiträge) werden vom jeweils Leistungsverpflichteten nach den für ihn maßgeblichen Vorschriften festgesetzt und erhoben.

## **Artikel 7**

(1) Für die Betreuung ist eine Ausgleichszahlung zu entrichten, soweit nicht einvernehmlich zwischen dem Jugendamt und der Gemeinde oder dem Amt in anderer Weise ein Ausgleich hergestellt wird.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlung für Kinder, die einen Anspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung im Land Brandenburg haben und eine Betreuung im Land Berlin erhalten, entspricht der jeweils garantierten Erstattungsquote für Berliner Einrichtungen der Tagesbetreuung im Bereich der Träger der freien Jugendhilfe zuzüglich der Quote der Elternbeiträge (Beitragsquote).

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung für Kinder, die einen Anspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung im Land Berlin haben und eine Betreuung im Land Brandenburg erhalten wollen, stimmen die aufnehmende Gemeinde oder das Amt und das abgebende Jugendamt miteinander ab. Die Ausgleichszahlung enthält alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes entstehen, einschließlich der Kosten für die Versorgung mit Mittagessen innerhalb der Einrichtung. Das Land Berlin, vertreten durch das jeweils zuständige Jugendamt des Bezirks, übernimmt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur die Kosten, die der aufnehmenden Gemeinde tatsächlich entstehen, jedoch nur bis zur Höhe der entsprechenden Kostensätze des Landes Berlin.

(4) Die Ausgleichszahlungen sind vom jeweils zuständigen Jugendamt oder der zuständigen Gemeinde oder dem Amt zu leisten. Die Ausgleichszahlungen für einen zusätzlichen Förderbedarf im Rahmen der Betreuung nach Artikel 2 werden durch den zuständigen Sozialleistungsträger getragen.

(5) Näheres zur Durchführung dieses Vertrages stimmen die zuständigen obersten Landesjugendbehörden von Berlin und Brandenburg untereinander ab und machen das Ergebnis den Leistungsverpflichteten in ihrem Land in geeigneter Weise bekannt. Dies betrifft insbesondere die Verfahrensweise zur Anmeldung und zur Ausgleichszahlung.

## **Artikel 8**

(1) Jedes Land kann diesen Staatsvertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Der Lauf der Kündigungsfrist beginnt, wenn die Kündigung dem anderen Land zugegangen ist.

(2) Eine Kündigung bestehender Betreuungsverträge wegen der Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.

## Artikel 9

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats, frühestens zum 1. Januar 2002, in Kraft. Artikel 3 tritt am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

---

Für das Land Berlin  
Der Regierende Bürgermeister  
vertreten durch den  
Senator für Schule, Jugend und Sport

Klaus Böger

---

Für das Land Brandenburg  
Der Ministerpräsident  
vertreten durch den  
Minister für Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

## **Begründung zum**

### **Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung**

#### A. Allgemeines

Am 15.12.2000 wurden die Vereinbarungen zur Regelung von Bestandsverträgen im Anschluss an die Vereinbarung vom 24.02.1992 über die gegenseitige Nutzung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in den Ländern Brandenburg und Berlin (BBVKitaBV) und zur Erleichterung der gegenseitigen Nutzung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (KNBB) unterzeichnet.

Entsprechend der Absichtserklärung in den beiden bestehenden Vereinbarungen werden die Regelungen der Vereinbarungen hiermit in einen Staatsvertrag zwischen den beiden Ländern überführt.

Mit dem Staatsvertrag über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg wird die rechtliche Grundlage für eine länderübergreifende Nutzung geschaffen. Die bisher zwischen den Ländern bestehenden Vereinbarungen laufen zum 31.12.2001 aus und werden durch diesen Staatsvertrag ersetzt.

#### B. Einzelbegründungen

##### Zu Artikel 1:

Der Vertrag soll die gegenseitige, länderübergreifende Nutzung der Einrichtungen zur Förderung und Betreuung von Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII auf eine für die Verwaltung und den Bürger rechtlich unmittelbar verbindliche Grundlage stellen. Der Vertrag stellt die Basis für ein verlässliches Verfahren zur effizienten Nutzung vorhandener Ressourcen unter Berücksichtigung des Bürgerwunsches dar.

Die Nummern 1 bis 3 beschreiben die Fälle, in denen vorrangig eine Betreuung im jeweils anderen Bundesland ermöglicht werden soll.

Ein unmittelbarer Anspruch des Bürgers gegenüber seinem leistungsverpflichteten Träger auf Kostenübernahme oder Nachweis geeigneter Einrichtungen im jeweils anderen Bundesland folgt aus dem Vertrag allerdings nicht, ebenso wenig wie den Leistungsverpflichteten, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist, eine Verpflichtung zur Aufnahme trifft (vgl. Artikel 1 und Artikel 5 Abs. 1).

Die durch jeweiliges Landes- oder Bundesrecht vorgegebenen Verpflichtungen des Leistungsverpflichteten bleiben insgesamt unberührt, wobei für die Durchführung und die Standards der Betreuung das Recht des Ortes, wo die Einrichtung liegt, maßgeblich ist.

Absatz 2 stellt daher klar, dass keine neuen Verpflichtungen geschaffen werden, sondern die in den Ländern jeweils Leistungsverpflichteten auf der Grundlage der bestehenden Gesetze entscheiden.

#### Zu Artikel 2:

Artikel 2 bezieht Tageseinrichtungen, die auch Kinder mit einer Behinderung oder Kinder im Rahmen der Erziehungshilfe betreuen, in die Vereinbarung ein.

Für andere Formen der Betreuung von Kindern in Einrichtungen oder Diensten, wie etwa der Tagespflege oder Kooperationsformen zwischen Schule und Jugendhilfe, gilt dieser Staatsvertrag nicht, da diesen andere Vertrags- und Finanzierungsformen zugrunde liegen.

#### Zu Artikel 3:

Artikel 3 regelt das Verfahren bei den laufenden Bestandsverträgen für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im jeweils anderen Bundesland. Absatz 1 begrenzt den Geltungsbereich auf die im jeweiligen Betreuungsvertrag genannte Vertragslaufzeit. Da die Zahl der derzeit bestehenden Verträge bekannt ist, ist auch absehbar, bis zu welchem Zeitpunkt längstens in jedem Fall Zahlungsverpflichtungen auf die Leistungsverpflichteten im jeweiligen Land zukommen können.

Absatz 2 schließt eine Kündigung von Bestandsverträgen bzw. eine Beendigung der Finanzierung aus und trägt dabei zur Rechtssicherheit unter den Leistungsberechtigten bei, die sich darauf verlassen können sollen, dass eine Betreuung ihrer Kinder jedenfalls bis zum Ablauf der in dem bestehenden Betreuungsvertrag genannten Vertragslaufzeit gesichert ist. Satz 2 stellt klar, dass eine Erhöhung oder Verringerung der Stundenanzahl der gewünschten Betreuung keinen Neuabschluss erfordert.

Der Bestandsschutz gilt auch für die Finanzierung von entsprechenden Plätzen der freien Jugendhilfe, d. h. die Förderung kann nicht mit Hinweis auf die nicht bestehende Gewährleistungsverpflichtung eingestellt werden. Eine Verpflichtung des geförderten Trägers, eine Kündigung zu unterlassen, folgt aus dem Vertrag nicht.

In Absatz 3 werden die Ausgleichszahlungen festgelegt. Wegen des Herauswachsens der Kinder aus den Betreuungsrahmen sinken die Ausgleichszahlungen an das Land Berlin ab. Die Höhe der Zahlungen wurde unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Altersstruktur gebildet. Es wurde pro Kind pro Jahr ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 1.350 DM festgelegt. Die konkrete Festlegung der Summen macht die zu leistenden Ausgleichszahlungen transparent und erspart ein jährliches Erhebungs-, Berechnungs- und Ausgleichsverfahren. Durch die Landeszahlungen werden die Gemeinden, deren Kinder in Berlin betreut werden, erheblich entlastet, da sie selbst keine Zahlungen an Berlin zu leisten haben. Berlin erhält für die Zahl der Brandenburger Kinder, die über die Zahl der Berliner Kinder in Brandenburg hinausgeht, den entsprechenden Ausgleichsbetrag.

#### Zu Artikel 4:

Artikel 4 steckt den Anwendungsbereich ab.

Die Regelungen der Artikel 4 bis 7 sind erforderlich, um die Neuaufnahme von Kindern im jeweils anderen Bundesland dauerhaft zu regeln. Für die nach dem 31.12.2000 abgeschlossenen Betreuungsverträge haben die jeweils Leistungsverpflichteten der Länder Berlin und Brandenburg im Grundsatz direkte Ausgleichszahlungen zu leisten, die den tatsächlichen Betreuungskosten entsprechen.

#### Zu Artikel 5:

Absatz 1 stellt sicher, dass die örtlichen Leistungsverpflichtungen vorgehen. Erst wenn diese erfüllt sind, kann das betroffene Kind aufgenommen werden. Eine Verpflichtung zur Aufnahme besteht jedoch nicht.

Die Leistungsverpflichtung nach Absatz 1 meint die Erfüllung der Pflichten nach den §§ 22 ff. SGB VIII i. V. m. den hierzu erlassenen landesrechtlichen Regelungen.

Absatz 2 macht nochmals deutlich, dass keine neuen Verpflichtungen geschaffen, sondern nur Verfahrensvereinbarungen getroffen werden, wenn bereits eine Leistungsverpflichtung vorliegt und vom jeweils Leistungsverpflichteten beschieden worden ist.

Behinderte Kinder können in Berlin nur eine zusätzliche personelle Leistung als Eingliederungshilfe nach § 39 BSHG/§ 35 a SGB VIII erhalten, wenn der für das Kind zuständige Sozialleistungsträger in Brandenburg den Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe bestätigt und eine Kostenübernahmeerklärung gegenüber dem zuständigen Jugendamt in Berlin abgegeben hat. Zur Vereinfachung des Verfahrens bemüht sich die Gemeinde um eine Koordinierung des Verfahrens zwischen den Leistungsverpflichteten.

#### Zu Artikel 6:

Die Elternbeiträge werden beim länderübergreifenden Besuch von Einrichtungen in der Kindertagesbetreuung direkt durch den Leistungsverpflichteten (vgl. Artikel 1 Abs. 2 Satz 2) festgesetzt und erhoben. Damit soll eine wesentliche Verfahrensvereinfachung bei den Ausgleichszahlungen erreicht werden. Festsetzung und Erhebung durch den Leistungsverpflichteten stellen darüber hinaus sicher, dass sich die Höhe der Elternbeiträge nach den für den jeweiligen Wohnort des Leistungsberechtigten geltenden Bestimmungen richtet. Unterschiede in der Elternbeitragshöhe zwischen dem Wohnort und dem Betreuungsort werden damit als Motivation für die wohnortferne Betreuung ausgeschlossen. Der Staatsvertrag regelt hier abweichend von den Landesgesetzen des Landes Brandenburg und Berlin (wonach die Elternbeiträge vom Träger der Einrichtung festgesetzt und erhoben werden) die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge für den länderübergreifenden Kindertagesstättenbesuch und ist damit *lex specialis*.

#### Zu Artikel 7:

Der Kostenausgleich zwischen den Leistungsverpflichteten erfolgt nach Absatz 1 grundsätzlich durch eine Ausgleichszahlung. Unbenommen bleibt die Möglichkeit, den Ausgleich auf andere Weise herzustellen. Damit können sich die Leistungsverpflichteten im Einvernehmen ein

unnötiges Ausgleichszahlungsverfahren ersparen.

Die Höhe der Ausgleichszahlungen für Brandenburger Kinder, die in einer Berliner Tageseinrichtung betreut werden, entspricht jeweils der Summe, die die Träger der freien Jugendhilfe in Berlin für ihre Plätze an Finanzierung erhalten, zuzüglich pauschalisierter Elternbeiträge. Die Höhe dieser Pauschale entspricht der Elternbeitragsquote, die im Land Berlin bei der Finanzierung der Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe zugrunde gelegt wird. Der Verweis auf die Finanzierungsregelungen in Berlin ist dynamisch, d. h. spätere Änderungen gelten, ohne dass es einer Änderung des Staatsvertrages bedarf.

Die Höhe der Kostenübernahme für Brandenburger Kinder, die im Land Berlin betreut werden sollen, enthält alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes entstehen, einschließlich der Kosten für die Versorgung mit Mittagessen innerhalb der Einrichtung. Eine zusätzliche Zahlung der Eltern für ein Mittagessen oder sonstige Mahlzeiten innerhalb der Einrichtungen erfolgt somit nicht. Die Eltern sind entsprechend zu informieren.

Absatz 3 regelt die Ausgleichszahlungen für Kinder, die in Berlin einen Anspruch auf Betreuung haben, aber eine Förderung im Land Brandenburg erhalten. Die Kostensätze im Land Brandenburg sind unterschiedlich hoch, im Durchschnitt aber geringer als im Land Berlin. Im Gegensatz zum Land Berlin sind die Kosten für das Mittagessen in Brandenburg nicht Bestandteil der Elternbeiträge. Die Kosten für das Mittagessen sind Bestandteil der Kostenübernahmeerklärung und gesondert auszuweisen.

Nach Absatz 4 sind die Ausgleichszahlungen von den in den Ländern jeweils Leistungsverpflichteten zu erbringen. Für Kinder, die eine zusätzliche Förderung erhalten, erfolgt die zusätzliche Zahlung vom jeweils zuständigen Sozialleistungsträger. Das ist in Berlin ebenfalls das Jugendamt, im Land Brandenburg der örtliche Sozialhilfe- oder der örtliche Jugendhilfeträger.

Weitere Verabredungen zur Verfahrensweise sollen zur Vereinfachung des gesamten Verfahrens auf Verwaltungsebene getroffen werden.

#### Zu Artikel 8:

Artikel 8 regelt die Möglichkeit einer Kündigung dieses Vertrages.

#### Zu Artikel 9:

Die Vorschrift enthält die Regelung des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages.